

# Statut

des

Zentralverbandes deutscher  
Brauereiarbeiter und ver-  
wandter Berufsgenossen ::



A 96 - 05144

**Statut**

des

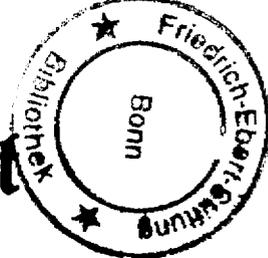
**Zentralverbandes deutscher  
Brauereiarbeiter und ver-  
wandter Berufsgenossen ::**

Abgeändert und revidiert nach  
den Beschlüssen des Verbands-  
tags, abgehalten zu München  
:: vom 6. bis 11. Juli 1908 ::

Gültig vom 1. Oktober 1908 ab.

**A 96 - 05144**

Hannover  
Buchdruckerei G. H. G. Meißner & Co.  
1908



### I. Name und Sitz des Verbandes.

§ 1. Der Verband führt den Namen „Zentralverband deutscher Brauereiarbeiter und verwandter Berufsgenossen“ und hat seinen Sitz in Berlin.

### II. Zweck des Verbandes.

§ 2. Der Verband hat zum Zweck die Wahrung und Förderung der geistigen und materiellen Interessen seiner Mitglieder unter Ausschluß aller politischen und religiösen Fragen.

Zur Erreichung dieses Zweckes dienen insbesondere:

- a) Erzielung möglichst günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen auf gesetzlichem Wege (§ 152 der Reichs-Gewerbeordnung), insbesondere Abschaffung der Sonn- und Feiertagsarbeit und der Freiwohnungen;
- b) Unterstützung bei Arbeitslosigkeit, Krankheit und Maßregelung wegen der Tätigkeit für den Verband; finanzielle Beihilfe für verheiratete gemahregelte Mitglieder bei Ortswechsel, sowie Unterstützung in außerordentlichen Fällen;
- c) Gewährung von unentgeltlichem Rechtsschutz in den im Statut vorgesehenen Fällen;
- d) Aufklärung und Bildung der Mitglieder, Pflege der Solidarität und des geselligen Verkehrs derselben;
- e) Pflege der Berufsstatistik;
- f) Regelung des Arbeitsnachweises.

### III. Beitritt, Ersatzbücher, Uebertritt.

§ 3. <sup>1)</sup> Mitglieder können alle in den Brauereien und verwandten Betrieben gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen werden, sofern sie sich den Bestimmungen dieses Statuts unterwerfen.

<sup>2)</sup> Die Aufnahme kann verweigert werden, wenn dieses im Interesse des Verbandes notwendig erscheint. Gründe dafür brauchen nicht angegeben zu werden. Die Beschwerde-Instanzen bei Verweigerung der Aufnahme sind nacheinander folgende: Vereinsversammlung, Vorstandsvorstand, Ausschuß, Verbandstag.

<sup>3)</sup> Wenn es das Verbandsinteresse erheischt, kann der Verbandsvorstand auch Nicht-Berufsgenossen und solchen Berufsgenossen, welche nicht mehr in den in Absatz 1 bezeichneten Betrieben beschäftigt sind, den Beitritt gestatten

§ 4. <sup>1)</sup> Die Aufnahmegebühr beträgt 50 Pf. für männliche Personen, 25 Pf. für weibliche. Die Aufnahme wird vollzogen durch Aushändigung des mit der Aufnahme-Urkunde ausgefertigten Mitgliedsbuches und der Statuten. Das Mitgliedsbuch wird nur ausgehändigt, wenn die Aufnahmegebühr und mindestens ein Beitrag entrichtet sind.

<sup>2)</sup> Für Ersatzbücher für verlorene Mitgliedsbücher sind 50 Pf. zu entrichten. Ein Ersatzbuch wird jedoch nur ausgestellt, wenn das Mitglied nachweislich keine Schuld an dem Verlust des Mitgliedsbuches trägt und wenn die Beitragsleistung und die Summe der erhobenen Unterstützung nachgewiesen werden kann. Im andern Falle muß das Mitglied neu eintreten.

§ 5. <sup>1)</sup> Mitglieder anderer Gewerkschaften, welche in Brauereien und verwandten Betrieben Arbeit nehmen oder in Arbeit stehen, sowie Mitglieder ausländischer gegenseitiger Berufsorganisationen haben bei Uebertritt eine Aufnahmegebühr nicht zu entrichten, wenn sie ihren Verpflichtungen in der früher angehörenden Organisation nachgekommen sind.

<sup>2)</sup> Bei der Aufnahme haben die Uebertretenden ihr bisheriges Mitgliedsbuch gegen ein Verbandsbuch umzutauschen; in letzterem ist die Dauer ihrer bisherigen Organisationszugehörigkeit, die nach der Summe ihrer bisher geleisteten Beiträge im Verhältnis zu den Beiträgen des Brauereiarbeiterverbandes zu berechnen ist, einzutragen, sowie auch die in der letzten Unterstützungsperiode erhaltene Unterstützung. Die aus der Umrechnung sich ergebende Dauer der Mitgliedschaft wird bei der Karenzzeit und der statutarischen Unterstützung in Anrechnung gebracht. Dasselbe geschieht auch gegenüber den Mitgliedern von Vereinen der Brauereiarbeiter oder verwandter Berufsarbeiter, wenn sie dem Zentralverband deutscher Brauereiarbeiter und verwandter Berufsgenossen in corpore beitreten.

<sup>3)</sup> Bei Uebertritt von Mitgliedern oder Mitgliedergruppen solcher Organisationen, welche der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands nicht angeschlossen sind, entscheidet der Vorstand, ob die Aufnahmegebühr zu erlassen ist, und sind die Anmeldungen zum Uebertritt, sowie die Mitgliedsbücher der selbigen Organi-

sation zwecks Umschreibung an den Verbandsvorstand einzusenden. Ob diesen von solchen Organisationen Ueber-tretenden ihre bisher nachweisbar geleisteten Beiträge oder ein Teil derselben oder gar nicht angerechnet werden, dar-über entscheidet der Verbandsvorstand nach Lage der Umstände.

4) Der Uebertritt kann nicht während eines Streits oder einer Aussperrung, an welcher der Betreffende betei-ligt ist, erfolgen.

#### IV. Vom Militär entlassene Mitglieder.

§ 6. Mitglieder, welche vom Militär entlassen wer-den, bis zum Antritt ihres Militärdienstes ihren Verbands-pflichten nachgekommen sind und ihre Bücher an den Ver-bandsvorstand eingesandt haben, treten in ihr altes Ver-hältnis zum Verband, wenn sie sich 14 Tage nach ihrer Entlassung vom Militärdienst bei der nächsten Zahlstelle oder beim Verbandsvorstand melden.

#### V. Beitrag.

§ 7. 1) Der Beitrag beträgt für männliche Mitglieder bei einem Wochenlohn unter 18 Mk. (ausschließlich des Hausstrunks) und für weibliche Mitglieder 30 Pf. pro Woche, für männliche Mitglieder mit höherm Verdienst 50 Pf. pro Woche. Kost und Logis bei dem Unternehmer wird mit 12 Mk. pro Woche berechnet.

2) Mitgliedern mit einem Wochenlohn unter 18 Mk. ist es gestattet, in die höhere Beitragsstufe zu bezahlen.

3) Die Quittierung der Beiträge erfolgt durch Marken und Stempel.

§ 8. 1) Arbeitslosen und kranken Mitgliedern werden, soweit und solange sie Unterstützung beziehen, die jeweils fälligen Beiträge von der Unterstützung abgezogen und ihnen die entsprechenden Beitragsmarken verabsolgt. Diese Bestimmung findet auch bei Maßregelungen, Streiks und Aussperrungen Anwendung.

2) Bei fortdauernder Erwerbslosigkeit (Arbeitslosigkeit oder Krankheit) über die Dauer des Unterstützungsbezugs hinaus und bei Erwerbslosigkeit in Fällen, wo das Mit-glied noch nicht 52 Wochenbeiträge geleistet und nicht unterstützungsberechtigt ist, werden bis Beendigung der Erwerbslosigkeit die Beiträge erlassen. Erlassene Beiträge gelten als nicht geleistete Beiträge bei der Berechnung später zu beziehender Unterstützung und des Sterbegeldes.

§ 9. Unterstützungsberechtigten Mitgliedern, welche bei längerer Arbeitslosigkeit keine Unterstützung erheben, können für die Zeit der Arbeitslosigkeit die Beiträge erlassen werden. In solchen Fällen ist bei Beginn und Ende der Arbeitslosigkeit bei viertägiger Arbeit in der betreffenden Woche der Wochenbeitrag zu zahlen.

#### VI. An- und Abmeldungen.

§ 10. 1) Jedes arbeitslos werdende Mitglied ist ver-pflichtet, bei Ortswechsel sich unter Vorzeigung der In-validentkarte vor Verlassen des Ortes bei dem Zahlstellen-Vorsitzenden abzumelden. Ist im Aufenthaltsort keine Zahlstelle, so hat die Abmeldung bei dem Vorsitzenden der nächsten Zahlstelle oder bei dem Verbandsvorstand zu er-folgen.

2) Im Mitgliedsbuch ist unter der Rubrik: „An- und Abmeldungen“ die Ab- und Anmeldung unter Beifügung des Datums und Verbandsstempels von der die Ab- und Anmeldung entgegennehmenden Person einzutragen, ferner unter der Rubrik: „Quittung über empfangene Unter-stützung“ der Vermerk, unter Beifügung der Unterschrift und des Verbandsstempels, von welchem Tage ab das abreisende Mitglied nach Zuzählung der 14 Tage Karenz-zeit und unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 18 unterstützungsberechtigt ist.

3) Bei Abmeldung und Abreise eines unterstützungs-berechtigten Mitgliedes ist demselben ein Reisechein aus-zuhändigen, resp. hat das Mitglied einen solchen zu ver-langen. (Siehe § 20 Abs. 3.)

§ 11. Sofern sich das Mitglied nicht abmeldet und, bei Hinterlassung des Mitgliedsbuchs, den Vorsitzenden der Zahlstelle oder den Verbandsvorstand mit der Aufbewah-rung beauftragt, sind letztere nicht verpflichtet, das Mit-gliedsbuch länger als drei Monate aufzubewahren, und gilt dasselbe alsdann für erloschen.

#### VII. Austritt und Ausschluss.

§ 12. Der Austritt aus dem Verband kann jederzeit durch schriftliche oder mündliche Austrittserklärung geschehen.

§ 13. 1) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein arbeitendes Mitglied die Beiträge länger als zehn Wochen schuldet.

2) Bei Erlöschen der Mitgliedschaft wegen Schuldung der Beiträge über zehn Wochen kann durch Nachzahlung der Beiträge die Mit-

geliedschaft unter Anrechnung der fröhern Mitgliedszeit wieder erlangt werden, jedoch ist dieses Mitglied erst nach dreizehnwöchentlicher weiterer Mitgliedschaft und Beitragszahlung, vom Tage der Nachzahlung an gerechnet, unterstützungsberchtig.

\*) Diese Bestimmung findet bei Todesfall eines Mitgliedes oder dessen Frau in bezug auf das Sterbegeld entsprechende Anwendung. (Siehe § 25, Abs. 5.)

\*) Zur bessern Kontrolle ist bei Nachzahlung rückständiger Beiträge für mehr als zehn Wochen das Datum des Zahlungstages durch Stempel bei den betreffenden Marken einzutragen.

§ 14. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es sich:

- a) Handlungen gegen das Interesse des Verbandes, besonders Boykottbruch, Streikbruch, Veruntreuungen, Fälschungen, Betrug und Verpögelung falscher Tatsachen zuschulden kommen läßt;
- b) beharrlich weigert, den Anordnungen des Vorstandes, soweit solche durch das Statut begründet sind, nachzukommen.

§ 15. \*) Der Ausschluß von Mitgliedern ist von der zuständigen Zahlstelle unter Angabe der Gründe beim Verbandsvorstand zu beantragen, der über den Ausschluß befindet. Der Verbandsvorstand kann auch außerdem unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 14 den Ausschluß von Mitgliedern verfügen.

\*) Die Beschwerde-Instanzen wegen Ausschluß sind nacheinander folgende: Ausschuß, Verbandstag.

§ 16. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt sofort jedes Anrecht auf die Leistungen des Verbandes.

### VIII. Unterstützungen.

Sämtliche Unterstützungen sind freiwillige, ein gerichtlich klagbares Recht steht keinem Mitgliede zu.

#### Unterstützung bei Erwerbslosigkeit. (Arbeitslosigkeit und Krankheit.)

§ 17. \*) Erwerbslosen Mitgliedern (als solche gelten auch Wöchnerinnen) kann an den vom Verbandsvorstand bestimmten Zahlstellen nach einer Wartezeit von 14 Tagen, vom Tage der Entlassung oder Erkrankung an gerechnet (an Wöchnerinnen vom Tage der Niederkunft an ohne Wartezeit), eine Unterstützung gewährt werden, und zwar:

a) an Mitglieder der höheren Beitragsstufe (50 Pf.) nach einer Mitgliedschaft und Beitragsleistung von:  
52 Wochen (1 Jahr) pro Tag 1 Mk. bis zu 45 Tagen  
156 " (3 Jahre) " " 1 " " " 60 " "  
260 " (5 Jahre) " " 1 " " " 75 " "  
364 " (7 Jahre) " " 1 " " " 90 " "

b) an Mitglieder der niederen Beitragsstufe (30 Pf.) nach einer Mitgliedschaft und Beitragsleistung von:  
52 Wochen (1 Jahr) pro Tag 60 Pf. bis zu 45 Tagen  
156 " (3 Jahre) " " 60 " " " 60 " "  
260 " (5 Jahre) " " 60 " " " 75 " "  
364 " (7 Jahre) " " 60 " " " 90 " "

\*) Die Unterstützung kann bei Arbeitslosigkeit oder Krankheit bezogen werden, darf aber in beiden Fällen zusammen in einer Unterstützungsperiode nur die für die Dauer der Mitgliedschaft vorgesehene Höhe erreichen.

\*) Maßgebend für die Dauer der Mitgliedschaft in bezug auf die Dauer des Unterstützungsbezugs und die Höhe des Sterbegeldes ist die Anzahl der — nicht im voraus — tatsächlich geleisteten Beiträge.

§ 18. \*) Beim Uebertritt von der niederen zur höheren Beitragsstufe beginnt die Berechtigung zum Bezuge der Unterstützungsfähigkeit der höheren Beitragsstufe frühestens nach 26 wöchentlicher Leistung der höheren Beiträge.

\*) Die Bestimmung findet auf alle Unterstützungen, einschließlich Sterbegeld, Anwendung.

§ 19. \*) Die Unterstützung beginnt mit dem 15. Tage der Erwerbslosigkeit und darf immer nur für die vorausgegangenen Tage der Arbeitslosigkeit oder Krankheit, für welche das Mitglied Unterstützung zu beantragen hat, ausbezahlt werden; bei Arbeitslosigkeit darf für mehr als eine Woche auf einmal nicht ausbezahlt werden. Für Arbeitslosigkeit und Krankheit ist genügender Ausweis durch Invalidentarte bzw. Krankheitsbescheinigung zu erbringen.

\*) Erhält ein Mitglied bei Entlassung ohne Kündigung oder aus irgend einem Grunde Entschädigung vom Unternehmer, so werden die Tage, für welche die Entschädigung gilt oder nach dem bezogenen Lohne zu berechnen ist, als bezahlte Arbeitstage gerechnet und muß nach Verlauf dieser Tage die 14tägige Wartezeit bis zum Bezuge der Unterstützung eingehalten werden.

\*) Sind bei Auszahlung einer Entschädigung für grundlose Entlassung schon mehr als 14 Tage verlossen und

war schon Verbands-Unterstützung geleistet, so wird für die Zeit, für welche die Entschädigung gilt oder gerechnet wird, die Verbands-Unterstützung ausgesetzt.

\*) Für die in die Arbeitslosigkeit fallende tägliche Beschäftigung, wenn auch in einem andern Berufe, wird Unterstützung nicht gezahlt.

\*) Erwerbslosenunterstützung wird entzogen, wenn ein Mitglied ihm nachgewiesene Arbeit, deren Leistung man billigerweise von ihm verlangen kann, ohne Grund anzunehmen sich weigert, oder sich in die Liste des besprechenden beruflichen Arbeitsnachweises nicht einzeichnen läßt.

§ 20. \*) Jedes Mitglied hat sich sofort nach Beginn der Arbeitslosigkeit bei dem von der Zahlstelle mit der Entgegennahme dieser Meldungen Beauftragten, Einzelmitglieder bei der nächsten Zahlstelle oder bei dem Bandvorsitzenden zu melden.

\*) Bei Einzelmitgliedern ist im Falle der Arbeitslosigkeit schriftliche Meldung zulässig. Die Wartezeit gemäß § 17 beginnt mit dem Tage der Meldung. Bei Meldung per Post beginnt die Wartezeit mit dem Datum des Postausgabestempels.

\*) Reisende Mitglieder resp. solche, die arbeitslos werden und den Ort ihrer bisherigen Tätigkeit verlassen, erhalten keine Unterstützung, wenn sie sich nicht pflichtgemäß abgemeldet haben und im Besitze eines Reisescheines sind. (Siehe § 10 Abs. 3.)

\*) Wird eine Unterstützung sieben Tage nach Wiederaufnahme der Arbeit nicht erhoben, so erlöschen die Unterstützungsansprüche.

§ 21 \*) Jede Unterstützungsperiode umfaßt ein Jahr. Sie beginnt mit dem ersten Unterstützungsstage. Die nächste Unterstützungsperiode beginnt nach 52 Wochen Mitgliedschaft und Beitragszahlung, von diesem Tage ab gerechnet, unter Zugählung der Summe der in dieser Zeit liegenden Unterstützungsstage.

\*) Die Unterstützungsauszahler sind verpflichtet, bei Auszahlung der ersten Unterstützung im neuen Unterstützungs-jahr den ersten Unterstützungsstag mit Stempel im Mitgliedsbuch des Unterstützungsbeziehers einzutragen. Von diesem Tage an nach einem Jahr ist das laufende Unterstützungs-jahr abgeschlossen, ganz gleich, wieviel Unterstützung innerhalb der statutenmäßigen Grenze bezogen wurde, und das Mitglied für das abgeschlossene Jahr ausgerechnet. Unter der innerhalb

dieses Jahres zuletzt bezogenen Summe ist ein Querstrich zu machen und die im abgeschlossenen Jahr bezogene Summe, sowie die Zahl der unterstützten Tage zusammenzuzählen und unter dem Querstrich einzutragen, desgleichen den Datum des letzten Tages des abgeschlossenen Jahres mit dem Vermerk: Mit heutigem Tage ausgerechnet. Für soviel Tage, als innerhalb des abgeschlossenen Jahres Unterstützung bezogen wurde, ruht nach Schluß des Unterstützungsjahres die Berechtigung zum Unterstützungsbezug. Nach Verlauf dieser Tage beginnt mit dem ersten Tage die Unterstützungs-berechtigung für das kommende Unterstützungsjahr von neuem. Das Datum dieses Tages ist bei Abschluß des alten Unterstützungsjahres gleichzeitig unter dem Querstrich einzutragen mit dem Vermerk: Am . . . . . wieder bezugsberechtigt.

§ 22. \*) Unterbrechungen im Bezuge der Unterstützung finden bei aushilfsweise geleisteter Arbeit in Rücksicht auf die Wartezeit unter folgenden Bedingungen statt:

\*) Bei aushilfsweise geleisteter Arbeit (Wize) fällt bei einer Dauer derselben bis zu einer Woche die Wartezeit fort. Bei 7- bis 14tägiger Dauer der aushilfsweisen Arbeit beträgt die Wartezeit sieben Tage. Aushilfsweise Arbeit von länger als 14tägiger Dauer gilt als festes Arbeitsverhältnis und beträgt nach Beendigung derselben die Wartezeit 14 Tage.

\*) Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes finden keine Anwendung, wenn das Mitglied seit dem Tage der Entlassung aus einem festen Arbeitsverhältnis noch nicht volle 14 Tage arbeitslos war.

\*) Bei Unterbrechungen im Bezuge der Unterstützung in Krankheitsfällen finden vorstehende Bestimmungen entsprechende Anwendung.

### Unterstützung bei Aussperrung und Maßregelung.

§ 23. \*) Mitgliedern, welche durch Aussperrung oder Maßregelung arbeitslos werden, kann mit Genehmigung des Bandvorsitzenden ohne Rücksicht auf die Dauer der Mitgliedschaft Unterstützung gewährt werden.

\*) Mitgliedern, welche vom Bandvorsitzenden oder Gau- bzw. Vereinsvorstand zur agitatorischen Tätigkeit für den Verband berufen werden, kann, falls sie wegen dieser Tätigkeit gemäßregelt worden, Unterstützung in Höhe der Streikunterstützung gewährt werden. Ueber die

Dauer der Unterstützung entscheidet der Verbandsvorstand. Ob Maßregelung vorliegt, entscheidet nach Prüfung der Gründe der Verbandsvorstand, der in zweifelhaften Fällen den Vorstand mit der Untersuchung der Angelegenheit betrauen kann.

2) Die vom Vorstand als gemäßregelt anerkannten Mitglieder erhalten die Unterstützung vom ersten Tage an ausbezahlt und eine vom Vorstand aufgestellte und mit dem Vorstandsstempel versehene Bescheinigung, daß sie gemäßregelt sind.

3) Ausgesperrte Mitglieder erhalten bei der Abreise eine gleiche, vom Vorstand gestempelte Bescheinigung, daß sie ausgesperrt sind.

4) Den gemäßregelten verheirateten Mitgliedern, welche gezwungen sind, nach einem andern Ort zu verziehen, kann eine Beihilfe zu den Umzugskosten bis zu 40 Mk. gewährt werden. Ueber die Höhe der Beihilfe entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der Entfernung der in Betracht kommenden Orte.

5) Außerordentliche Unterstützung kann nur auf Antrag der Zahlstellenverwaltung bewilligt werden.

### Sterbegeld.

§ 24. 1) Bei Todesfall eines Mitgliedes kann den Hinterbliebenen Sterbegeld gewährt werden, und zwar:

a) an die Hinterbliebenen der Mitglieder der höheren Beitragsstufe (50 Pf.) nach einer Mitgliedschaft und Beitragsleistung von:

52 Wochen (1 Jahr) die Summe von	45 Mk.
156 " (3 Jahre) " " "	60 " "
260 " (5 Jahre) " " "	75 " "
364 " (7 Jahre) " " "	90 " "

b) an die Hinterbliebenen der Mitglieder der niederen Beitragsstufe (30 Pf.) nach einer Mitgliedschaft und Beitragsleistung von:

52 Wochen (1 Jahr) die Summe von	27 Mk.
156 " (3 Jahre) " " "	36 " "
260 " (5 Jahre) " " "	45 " "
364 " (7 Jahre) " " "	54 " "

2) Das Sterbegeld wird nur gezahlt an die hinterbliebenen Familienmitglieder, deren Ernährer das verstorbene Mitglied war; an Verwandte oder sonstige Personen nur dann, wenn sie aus eigenen Mitteln zu den notwendigen Beerdigungskosten beigetragen haben, und zwar

nur in der Höhe, als die Beerdigungskosten nicht von anderer Seite gedeckt wurden und nach dem Statut zulässig ist.

3) Das Sterbegeld wird vom Vorstand ausgezahlt resp. zur Auszahlung angewiesen gegen Vorlegung eines vom Standesamt beglaubigten Totenscheines. Jedoch muß das Sterbegeld innerhalb dreier Monate nach erfolgtem Tode des Mitgliedes erhoben werden, andernfalls dasselbe nicht mehr ausgezahlt wird.

4) Beim Todesfall der Frau eines Mitgliedes wird der dritte Teil des Sterbegeldes, das beim Todesfall des Mannes nach seiner Mitgliedsdauer und Beitragsleistung zu zahlen wäre, gewährt.

5) Bleibt jedoch ein Mitglied über 10 Wochen hinaus mit den Beiträgen im Rückstande und sind, vom Tage der Nachzahlung an gerechnet, noch nicht 13 Wochen verflossen und 13 weitere Wochenbeiträge geleistet worden, so wird das Sterbegeld nicht gezahlt. (Siehe § 13 Abs. 2 und 3.)

### IX. Rechtsschutz.

§ 25. 1) Der Verband gewährt allen Mitgliedern Rechtsschutz, und zwar ohne Rücksicht auf die Dauer der Mitgliedschaft:

- a) in allen Streitfällen bezüglich der Arbeiterversicherungsgeetze und des Haftpflichtgesetzes (im Todesfalle des Mitgliedes insolge Unfalls dessen hinterbliebener Familie);
- b) in allen Fällen, welche insolge Eintretens der Mitglieder für ihre Vereinsrechte zu Differenzen führen;
- c) Diebstahl und Diebstahl bei Karambolagen und Vergehen gegen die Straßenordnung;
- d) in allen Streitfällen, die sich aus dem Lohn- und Arbeitsverhältnis ergeben.

2) Außer den in § 28 angeführten Fällen kann der Vorstand Rechtsschutz gewähren in Angelegenheiten, welche für die Mitglieder von allgemeiner prinzipieller Bedeutung sind.

§ 26. Rechtsschutz wird nicht erteilt:

- a) in Prozessen, welche nach dem Urteil der Rechtskundigen das Mitglied an Kläger nicht gewinnen kann;
- b) in Prozessen, welche älter sind als die Mitgliedschaft;
- c) bei Beleidigungen, Fälschungen usw. eines Mitgliedes gegen irgend eine Person insolge Differenzen, in denen den Mitgliedern nach § 27 Rechtsschutz zufließt

§ 27. 1) Sämtliche Gesuche um Rechtsschutz sind unter genauer Anführung der näheren Umstände durch den Zahlstellenvorstand an den Verbandsvorstand zu richten.

2) Bei Erteilung des Rechtsschutzes hat der Verbandsvorsitzende oder dessen Vertreter die Legitimation mit Bezeichnung des Klageobjekts und des Ursprungs der Klage auszustellen und zu unterschreiben. Mit dieser Legitimation wendet sich der um Rechtsschutz Nachsuchende an den ihm vom Verbandsvorstand oder durch dessen Vermittlung von der betreffenden Zahlstelle zugewiesenen Rechtsanwalt; nach dessen Gutachten gewährt der Verband Rechtsschutz in erster Instanz.

3) Bei notwendig werdendem Eintritt in eine höhere Instanz ist ein erneutes Gesuch um Rechtsschutz an den Verbandsvorstand einzureichen.

4) Bei falschen Angaben oder Verschweigung besonderer Umstände, die auf den Ausgang des Prozesses von ungünstigem Einfluß sein können, hat das Mitglied, welchem Rechtsschutz gewährt wurde, sämtliche Kosten des Prozesses selbst zu tragen, bezw. dieselben dem Verband bei Vermeidung des Ausschlusses zurückzuerstatten.

5) Mitglieder, welche Rechtsschutz erhalten, sind verpflichtet, über den Ausgang des Prozesses dem Verbandsvorstand Mitteilung zu machen.

6) Von den Akten der Prozesse hat der Verbandsvorstand Abschrift einzufordern und über ausgestellte Legitimationen, sowie bewilligte Gelder zur Klageführung und den Ausgang der Prozesse auf jedem folgenden Verbandstage Bericht zu erstatten.

### X. Verwaltung des Verbandes.

§ 28. Die Organe des Verbandes sind:

- a) der Verbandsvorstand;
- b) der Verbandsausschuß;
- c) die Bezirksvorstände;
- d) die Zahlstellenverwaltungen;
- e) der Verbandstag.

a) Der Verbandsvorstand.

§ 29. 1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassierer und deren Stellvertretern, dem Redakteur des Jahrbogens und 9 Beisitzern.

2) Der Verbandsvorstand versammelt sich, so oft es von Vorhergehenden für notwendig erachtet wird. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Majorität gefaßt. Im

übrigen gibt der Verbandsvorstand sich seine Geschäftsordnung selbst.

3) Vorsitzender, Kassierer und deren Stellvertreter sowie der Redakteur des Jahrbogens sind besoldete Beamte. Eine notwendig werdende Ersatzwahl des Vorsitzenden ist durch Urabstimmung vorzunehmen.

4) Die Beisitzer werden nach jedesmaligem Stattfinden des Verbandstags von der Zahlstelle am Orte des Verbandstages gewählt. Beim Ausscheiden eines dieser Beisitzer außer dieser Zeit legt der Ersatz dem Verbandsvorstand ob. Sofern einer der Beisitzer den Interessen des Verbandes zuwiderhandelt, kann der Verbandsvorstand die Amtsenthebung ausführen. Dem Betreffenden steht die Berufung an den Verbandstag zu.

5) Die Führung der Geschäfte ist dem Verbandsvorstand übertragen. Bei Uneinigkeit entscheidet Mehrheitsbeschluß. Zur Vertretung des Verbandes nach außen, Staatsregierungen, Behörden und dritten Personen gegenüber ist jedes Vorstandsmitglied einzeln ermächtigt.

6) Der Verbandsvorstand und seine Mitglieder haften bei ihrer Geschäftsführung für jedes Verschulden.

7) Der Verbandsvorstand ist ermächtigt, für die Gesamtheit der jeweiligen Verbandsmitglieder die zum Verbandsvermögen gehörigen Ansprüche im eigenen Namen der Vorstandsmitglieder einzuklagen.

§ 30. 1) Der Vorsitzende vertritt den Verband nach innen und außen. Derselbe ist mitverantwortlich für Kasse und Bücher und hat mindestens alle Monat mit den drei Revisoren Bücher und Kasse zu prüfen.

2) Bei Abwesenheit des Vorsitzenden tritt an dessen Stelle bei Revisionen und der Leitung der Vorstandssitzungen der stellvertretende Vorsitzende.

§ 31. Der Kassierer führt Bücher und Kasse und haftet für das ihm Uebergebene in erster Linie. Er legt allvierteljährlich Rechnung ab und ist verpflichtet, dem Verbandsvorstand, sowie den Revisoren jederzeit Einblick in Bücher und Kasse zu gestatten.

§ 32. 1) Außer der allmonatlichen Revision hat der Verbandsausschuß durch zwei Mitglieder desselben in den Jahren, in welchen kein Verbandstag stattfindet, mindestens alljährlich eine Generalrevision mit den Revisoren der Verbandstage vorzunehmen. Diese Revision hat ohne vorherige Bekanntgabe an den Verbandsvorstand stattzufinden.

2) In den Jahren, in denen der Verbandstag stattfindet, sind Kasse und Bücher durch eine aus den gewählten Delegierten zu wählende dreigliedrige Kommission unter Hinzuziehung eines Ausschußmittgliedes vor dem Verbandstage zu revidieren.

#### b) Verbandsauschuß.

§ 33. 1) Zur Kontrollierung des Verbandsvorstandes wird ein Ausschuß, bestehend aus sieben Mitgliedern, gewählt. Die Kontrolle erstreckt sich außer auf die Revision der Kasse und Bücher auch auf die möglichst beste Durchführung der statutarischen Bestimmungen und der auf allen Verbandstagen gefaßten Beschlüsse.

2) Alle Beschwerden gegen die Verbandsbeamten sind an den Vorsitzenden des Ausschusses zu richten. Der Ausschuß hat derartige Beschwerden zu prüfen und zu erledigen und dem Verbandstage darüber Bericht zu erstatten. Zu den Verbandstagen hat der Ausschuß ein Mitglied zu delegieren, jedoch darf dieses Mitglied ein Mandat nicht ausüben.

3) Die Wahl des Sitzes und des Vorsitzenden des Ausschusses erfolgt auf jedem Verbandstag. Die Festsetzung der Geschäftsordnung ist dem Ausschuß selbst überlassen.

#### c) Bezirkseinteilung.

§ 34. 1) Zwecks vorteilhafterer Betreibung der Agitation und zur Vornahme der notwendigen Kontrolle und Revisionen in den Zahlstellen ist der Verband in Bezirke eingeteilt.

2) Zur Erledigung der erforderlichen Arbeiten ist für jeden Bezirk ein besoldeter Bezirksleiter anzustellen, zu dessen Unterstützung und Beratung nach jedem Verbandstag am Orte des Bezirksitzes vier Beisitzer zu wählen sind. Die Wahl dieser Beisitzer erfolgt durch die Mitglieder am Orte des Bezirksitzes in einer Mitgliederversammlung.

§ 35. 1) Die Anstellung der Bezirksleiter erfolgt nach Prüfung der Notwendigkeit durch den Verbandsvorstand und den Verbandsauschuß gemeinsam, die Amtsdauer ist eine unbestimmte.

2) Bei Neu- oder Ersatzanstellungen ist die vakante Stelle in der „Brauerarbeiter-Zeitung“ auszusprechen.

3) Der Verbandsvorstand und der Verbandsauschuß sind berechtigt, in denjenigen Orten und Bezirken, wo Beamte nicht angestellt sind und sich die Notwendigkeit

intensiverer Agitation herzustellen, entweder neue Beamte anzustellen oder entsprechende Agitationszuschüsse zu gewähren.

4) Für sämtliche Bezirksleiter besteht eine gegenseitige dreimonatliche Kündigungsfrist. Kündigung kann nur am ersten oder letzten Tag im Monat erfolgen.

5) Entlassung ohne Kündigung kann nur erfolgen, wenn ein Verschulden nach § 14 des Statuts vorliegt oder der Bezirksleiter sich Handlungen zuschulden kommen läßt, welche geeignet sind, das Ansehen des Verbandes zu schädigen und eine erspriechliche Tätigkeit im Bezirk unmöglich zu machen.

§ 36. 1) Die angestellten Bezirksleiter sind dem Verbandsvorstand unterstellt und haben dessen Anweisungen auszuführen. Dieselben haben neben der Agitation nach Verständigung mit dem Verbandsvorstand in allen vor kommenden Fällen bei Lohnbewegungen, Maßregelungen, überhaupt bei allen Vorkommnissen, aus welchen Kämpfe entstehen könnten, unter Beobachtung der Anweisungen des Verbandsvorstandes die Interessen des Verbandes zu wahren, notwendige Revisionen in den zum Bau gehörigen Zahlstellen vorzunehmen, sowie auf Ansuchen des Verbandsvorstandes und aus eigener Initiative Informationen über Vorgänge und Verhältnisse einzuziehen und den Verbandsvorstand hiervon zu unterrichten; ferner alle Vierteljahr einen detaillierten Tätigkeitsbericht an den Verbandsvorstand einzusenden.

2) Bei vorzunehmender Agitation, bei Lohnbewegungen resp. bei Arbeiten im Interesse des Verbandes hat der Bezirksleiter außerhalb des Wohnortes Anspruch auf Diäten, für den ganzen Tag inkl. Uebernachten 8 Mk., für den halben Tag 5 Mk., sowie freie Fahrt dritter Klasse.

§ 37. 1) Drohen in einem Bezirk größere Differenzen, so kann nach Einverständnis mit dem Verbandsvorstand eine Bezirkskonferenz einberufen werden.

2) Konferenzen mit den Bezirksleitern hält der Verbandsvorstand nach Bedarf ab.

#### d) Zahlstellen.

§ 38. 1) In allen Orten, an denen der Verband Zahlstellen oder Zweigvereine errichtet, ist zur Erledigung der Verbandsgeschäfte ein Vorstand zu wählen, bestehend aus sechs Personen, und zwar dem Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und deren Stellvertretern.

2) Zahlstellen bis zu 20 Mitgliedern haben nur drei Personen in den Vorstand zu wählen und fallen die drei Stellvertreter fort.

3) Die Neuwahl der Zahlstellen= bzw. Zweigvereins=verwaltungen findet im Monat Januar statt. Von allen Wahlen ist sofort nach ihrem Vollzug dem Vorstand Mitteilung zu machen.

4) Alle Mitglieder an einem Ort haben sich der betreffenden Zahlstelle anzuschließen. Als Einzelmitglieder des Vorstandes können nur die geführt werden, welche vermöge ihrer Stellung nicht öffentlich auftreten können.

5) Mitglieder, welche im Umkreise einer Zahlstelle wohnen, haben sich dieser anzuschließen und dürfen nicht als Einzelmitglieder geführt werden.

6) Jedes Mitglied ist in allen Versammlungen stimmberechtigt und zu jedem Verbandsamte wählbar. Jede ordentlich ausgeschriebene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

§ 39. 1) Der Vorsitzende führt die Korrespondenz, gibt die Anweisung zur Unterstützung, leitet die Vornahme statutarischer Erhebungen und hat darüber zu wachen, daß alle vom Vorstand erlassenen Anordnungen, so wie die statutarischen Bestimmungen zur Ausführung gelangen.

2) Insbesondere hat er darüber zu wachen, daß von den vereinnahmten Verbandsgeldern nur die statutenmäßigen Ausgaben bestritten werden und der verbleibende Ueberschuß, sowie auch die Belege an die Hauptkasse eingesandt werden.

3) Statutenmäßige Ausgaben in den Zahlstellen sind nur solche, welche zu den statutenmäßigen Unterstützungen, zu den persönlichen und sachlichen Verwaltungskosten und zu den Beiträgen an die Kartelle notwendig sind.

4) Für Kartellbeiträge dürfen nicht mehr als pro Mitglied und Quartal 10 Pf. von den Verbandsgeldern genommen werden.

5) Bei Wohnungswechsel haben die Vorsitzenden dieses sofort, wenn möglich schon vorher, dem Vorstand mitzuteilen.

§ 40. 1) Der Kassierer besorgt die Kassengeschäfte der Zahlstelle. Monatlich hat er sämtliche kassigen Verbandsgelder an die Hauptkasse einzusenden.

2) Die Abrechnungen, für deren pünktliche Einfindung der Vorsitzende mit verantwortlich ist, haben vierteljährlich mit dem Verbandskassierer zu geschehen. Sämtliche Belege über verausgabte Verbandsgelder sind mit einzusenden.

3) Die Zahlstellen sind außerdem verpflichtet, bei jeder Quartalsabrechnung auch Einnahmen und Ausgaben, sowie Kassenbestand der Lokalkasse anzugeben.

4) Dieiert 14 Tage nach Quartalschluß eine Zahlstelle ihre Abrechnung nicht ein, so ist sie vom Vorstand hierzu schriftlich aufzufordern; geschieht es in weitem 14 Tagen nicht, so ist die Zahlstelle öffentlich bekannt zu geben und hat der Vorstand die Bezirksleitung zu beauftragen, sofort Kassenrevision vorzunehmen und die Abrechnung einzusenden. Dem hierzu Beauftragten ist auf Verlangen sämtlicher dem Verband gehörender Material- und Kassenbestand vorzulegen und jede auf den Verband bezughabende Auskunft zu erteilen.

5) Gesuche um Vorschuß oder Unterstützung an den Vorstand müssen den Stempel der Zahlstelle und die Unterschriften des Vorsitzenden und des Kassierers oder deren Stellvertreter tragen.

§ 41. Dem Schriftführer obliegen die übrigen schriftlichen Arbeiten der Zahlstelle. Wie weit er zur Unterstützung des Vorsitzenden usw. herangezogen werden soll, ist nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen zu bemessen.

§ 42. 1) Zur Kontrolle der Geschäftsführung des Kassierers sind in jeder Zahlstelle drei Revisoren zu wählen. Diese sind als nicht zum Vorstand gehörig zu betrachten.

2) Die Revisoren haben die Pflicht, die vierteljährlichen, an den Verbandskassierer abzuführenden Abrechnungen und Revisionsberichte zu prüfen, und übernehmen, wenn sie die Richtigkeit der Abrechnung und Revisionsberichte durch ihre Unterschrift bestätigen, die volle Verantwortung und sind für etwaige Defekte mit haftbar.

3) Einsicht in die Bücher und Vorlegung des sich ergebenden Kassen- und Materialbestandes können sie jederzeit verlangen. Bei den Quartalsabrechnungen sind sie dazu verpflichtet und haben sie sich außerdem durch Einsichtnahme des Posteinkaufsscheins oder sonstiger Quittungen zu vergewissern, daß die überschüssigen Gelder an die Hauptkasse eingesandt sind.

§ 43. 1) In jeder Zahlstelle ist ein Inventarbuch anzulegen, in welches sämtliche aus Verbands-

geldern angeschafften Artikel, wie Schränke, Stempel, Bibliotheken uvm., genau eingetragen werden müssen. Dieses Verzeichnis hat der Kassierer zu führen und muß bei den jeweiligen Revisionen regelmäßig geprüft und mit der Bestätigung für dessen Richtigkeit versehen werden. Zu diesem Zwecke sind einheitliche Inventarienbücher seitens des Hauptvorstandes an alle Zahlstellen zu liefern.

2) Eine Abschrift des Inventarverzeichnisses ist dem Vorstand einzufenden und bei etwaigen Neuanschaffungen vierteljährlich zugleich mit der Abrechnung die Ergänzung mitzuteilen.

3) Bei Auflösung einer Zahlstelle hat zunächst der Bezirksleiter derartiges Eigentum an sich zu nehmen.

§ 44. 1) Die Zahlstellenvorstände erhalten neben Vergütung für Verdienste und haren Auslagen für Verwaltung 4 Prozent der Beiträge als Entschädigung für ihre Bemühungen.

2) An denjenigen Orten, wo sich die Notwendigkeit ergibt, können auf Antrag der betreffenden Zahlstellen Lokalbeamte angestellt werden. Die Beamten werden vom Vorstand im Einverständnis mit den Zahlstellenverwaltungen angestellt und aus der Hauptkasse besoldet.

3) Die Erhebung von Lokalbeiträgen irgendwelcher Art bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

4) Für jede teilgenommene Sitzung, ausgeschlossen Versammlungen, erhalten die Vorstandsmitglieder, ferner die Vertrauensmänner der Betriebe, soweit sie in notwendigen Fällen zu den Sitzungen der Zahlstellenverwaltungen herangezogen werden, 50 Pf. Entschädigung und das notwendige Fahrgehalt; desgleichen auch die Kartelldelegierten bei Teilnahme an den Kartellsitzungen.

§ 45. Sofern Mitglieder des Vorstandes durch irgend welche Handlungen gegen die Interessen des Verbandes verstoßen, liegt dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter die Pflicht ob, nach Feststellung des Tatbestandes durch den Vorstand sofort den Vorstand zu unterrichten, welcher sofort in einer Vorstandssitzung das Nötige zur Sicherung des Verbandes beschließt und ausführen läßt. Der Vorstand kann auf Grund seines Beschlusses die vorläufige Amtsenthebung ausführen und erforderlichenfalls diese und dergleichen anderen Maßnahmen lassen. Dem keine Amtsenthebung folgt Befehl an den Vorstand zu.

§ 46. Ist aus vereinsgesetzlichen Gründen die Bildung von Zahlstellen an irgendwelchen Orten erschwert oder nicht möglich, so überträgt der Vorstand die Verwaltung der Verbandsgeschäfte für einen oder mehrere Orte einem Vertrauensmann. Für die Vertrauensmänner gelten im allgemeinen die gleichen Bestimmungen wie für die Vorstände der Zahlstellen.

§ 47. Im Falle des Erlöschens einer Zahlstelle ist das noch in Verwaltung befindliche Verbandsvermögen, sowie sonstiges Inventar und Bücher an den Vorstand sofort auszuliefern. Jede Verteilung oder Aneignung des Verbandsvermögens ist als strafbare Schädigung des Verbandes an seinem Eigentum zu betrachten und demgemäß gerichtlich zu verfolgen.

#### e) Verbandstag.

§ 48. 1) Der Verbandstag findet alle zwei Jahre statt. Die Festsetzung des Termins für den Zusammentritt des Verbandstags, für die Zeit der Delegiertenwahl und der Einbringung der Anträge, sowie die Einteilung der Wahlkreise ist Sache des Vorstandes und ist dieses zeitig im Verbandsorgan zu veröffentlichen.

2) Jede Zahlstelle, sowie jedes Einzelmitglied der Hauptkasse ist berechtigt, Anträge für den Verbandstag durch den Vorstand bzw. Vorstand einzubringen.

3) Die Zahlstellen entsenden auf je 500 Mitglieder einen Delegierten, bis zu 1500 Mitgliedern zwei Delegierte, auf je weitere 1000 Mitglieder einen Delegierten mehr. Die Wahlkreiseinteilung soll so getroffen werden, daß mehrere kleinere Zahlstellen zusammen auf 500 Mitglieder einen Delegierten entsenden können.

4) Die Delegierten werden mit einfacher Majorität gewählt. Die Wahl erfolgt mittels Stimmzettel in geheimer Abstimmung nach dem hierfür gültigen Wahlreglement. Für die Delegierten sind gleichzeitig Erfahrmänner zu wählen.

5) Den Delegierten wird freie Hin- und Rückfahrt dritter Klasse gewährt. Die Diäten stellt jeder Verbandstag bei Beginn desselben selbst fest. Die Kosten trägt die Hauptkasse.

6) Der Vorstand hat vierzehn Tage vor Stattfinden des Verbandstags den Delegierten den Rechenschaftsbericht nebst Anträgen zum Verbandstag zu überreichen.

§ 49. Jeder ordnungsmäßig einberufene Verbandstag ist beschlußfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten. Die Beschlüsse werden mit einfacher Majorität der Stimmen, soweit dieselben bei der Abstimmung zugegen sind, gefaßt.

§ 50. Jeder Verbandstag gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Der Verbandstag erledigt:

1. Prüfung bezw. Genehmigung der Rechenschaftsberichte;
2. die ihm unterbreiteten Anträge;
3. die Wahl des Verbandsvorsitzenden, des Kassierers und deren Vertreter, des Redakteurs vom Verbandsorgan, sowie Festsetzung der Gehälter sämtlicher Verbandsbeamten;
4. die Wahl des Ortes des Verbandssitzes und des Ausschusses, Wahl des Vorsitzenden des Ausschusses.

Der Verbandsvorsitzende, der Kassierer, der Redakteur vom Verbandsorgan und die Bezirksleiter müssen auf dem Verbandstage anwesend sein und Bericht über ihre Tätigkeit erstatten. Als Delegierte können dieselben nicht fungieren und haben nur beratende Stimme.

§ 51. Einen außergewöhnlichen Verbandstag einzuberufen sind der Verbandsvorstand und Ausschuß verpflichtet, wenn durch Urabstimmung der Mitglieder es verlangt wird.

### XI. Urabstimmung.

§ 52. <sup>1)</sup> Eine Urabstimmung zur Einberufung eines außergewöhnlichen Verbandstags findet statt mit Zustimmung eines Drittels der Verbandsmitglieder, wobei der Berechnung der Mitgliederzahl die letzte dieser Zustimmungserklärung vorausgegangene Quartalsabrechnung zugrunde gelegt wird.

<sup>2)</sup> Eine Urabstimmung kann unter den gleichen Voraussetzungen ferner stattfinden, wenn dringende Sachen zu erledigen sind, welche nur durch Anhörung der Verbandsmitglieder geregelt werden können und der Verbandstag in absehbarer Zeit nicht abgehalten wird.

<sup>3)</sup> Die zur Abstimmung zu bringenden Punkte müssen vom Verbandsvorstande resp. von den Zahlstellen gleich beim Antrag auf Urabstimmung bekannt gemacht werden. Andre als diese veröffentlichten Punkte zur Abstimmung zu bringen, ist unzulässig und gibt die Ungültigkeit der Urabstimmung nach sich.

<sup>4)</sup> Sind die Vorbedingungen zur Vornahme einer Urabstimmung gegeben, so wird letztere sofort vom Verbandsvorstand unter Angabe der zur Abstimmung gelangenden Punkte im Verbandsorgan ausgeschrieben.

<sup>5)</sup> Die Erziehung von besoldeten Beamten unterliegt der Einschränkung in Absatz 1 nicht.

### XII. Verbandsorgan.

§ 53. <sup>1)</sup> Verbandsorgan ist die „Brauereiarbeiterzeitung, Organ des Zentralverbandes deutscher Brauereiarbeiter und verwandter Berufsgenossen“. Die Schriftleitung des Verbandsorgans obliegt einem vom Verbandstag gewählten und vom Verbandsbesoldeten Redakteur.

<sup>2)</sup> Beschwerden über das Verbandsorgan sind an den Verbandsvorstand, in zweiter Linie an den Verbandsausschuß zu richten.

<sup>3)</sup> Die Mitglieder erhalten die „Brauereiarbeiterzeitung“ gratis. Die Zeitungen sind an jedem Orte möglichst an eine Adresse zu senden. Einzelsendungen an Orte mit Zahlstellen finden nur gegen vorherige Vergütung des Portos statt.

### XIII. Lohnbewegungen, Differenzen und Streiks.

§ 54. <sup>1)</sup> Forderungen an die Unternehmer dürfen ohne Wissen und Genehmigung des Verbandsvorstandes nicht eingereicht werden. Die zu stellenden Forderungen sind von der betreffenden Zahlstellenverwaltung dem Bezirksleiter und dem Verbandsvorstand einzureichen mit gleichzeitiger genauer Bekanntgabe der bisherigen Lohn- und Arbeitsverhältnisse. Der Verbandsvorstand hat die Forderungen auf ihre Durchführbarkeit, besonders in Rücksicht auf die bislang bestandenen Verhältnisse und die Zeitverhältnisse, zu prüfen und eventuell zu korrigieren und kann die Einwilligung zur Einreichung der Forderungen versagen. Von seiten des Verbandsvorstandes nicht genehmigte Forderungen dürfen nicht eingereicht werden. Sind die Forderungen genehmigt, so hat die Zahlstellenverwaltung vor Einreichung derselben dem Gewerkschaftsleiter am Orte, wo ein solches vorhanden, Mitteilung von den Forderungen zu machen und sich dessen Unterstützung in allen Fällen zu sichern. Etwasige Einwendungen des Kartells sind sofort dem Verbandsvorstand mitzuteilen.

<sup>2)</sup> Keine Zahlstelle oder Mitgliedschaft darf eine Forderung einreichen, ohne den Wortlaut derselben, sowie alle in Betracht kommenden Umstände dem Bezirksleiter mit-

geteilt zu haben. Auch die erfolgte Genehmigung seitens des Verbandsvorstandes entbindet nicht von dieser Verpflichtung.

\*) Die Forderungen an die Unternehmer sind sachlich zu halten und zu begründen, eventuell mit Zuhilfenahme des Bezirksleiters. Werden die Forderungen abgelehnt, so ist sofort dem Verbandsvorstande Mitteilung zu machen, desgleichen auch, wenn eine Unterhandlung zugesagt wird. Ohne Wissen und Genehmigung des Verbandsvorstandes dürfen weitere Schritte, insbesondere Streiks, nicht unternommen werden. Zu etwaigen Unterhandlungen, besonders bei größeren Lohnbewegungen, hat der Verbandsvorstand, sofern es notwendig erscheint und Hindernisse nicht vorliegen, einen Vertreter zu entsenden. Im übrigen haben alle Handlungen möglichst in enger Fühlung mit dem Gewerkschaftsartell am Orte zu geschehen.

\*) Kommt eine Einigung im Wege der Verhandlungen nicht zustande, so ist sofort dem Verbandsvorstande darüber Bericht zu erstatten, sofern er nicht durch die Anwesenheit eines Vertreters Kenntnis von der Sachlage erhalten hat, desgleichen auch über die Ansicht und eventuelle Beihilfe des Gewerkschaftsartells am Orte bezüglich weiter zu unternehmender Schritte. Ob eine Arbeitsniederlegung stattfinden soll, entscheidet der Verbandsvorstand, und hat er hierbei gebührende Rücksicht auf die Zeit- und Geschäftsverhältnisse zu nehmen und kann die Erneuerung der Forderungen auf eine gelegener Zeit verlagern.

\*) Bei größeren Lohnbewegungen ist der Verbandsvorstand verpflichtet, sich nach Ablehnung der Forderungen am Orte selbst über die Durchführbarkeit weiterer Schritte zu informieren und eventuell die nötigen Maßnahmen einzuleiten.

\*) Von sonstigen Differenzen im Betriebe oder Maßregelungen ist sofort der Vorstand der Zahlstelle und durch diesen der Verbandsvorstand in Kenntnis zu setzen. Gleichzeitig hat der Vorstand der Zahlstelle selbständig, und wenn ohne Erfolg, unter Zuhilfenahme des Gewerkschaftsartells am Orte den Versuch zu machen, die Differenzen beizulegen resp. die Maßregelung rückgängig zu machen und das Ergebnis sofort dem Verbandsvorstand mitzuteilen. Ohne Einwilligung des Verbandsvorstandes dürfen Arbeitsniederlegungen in solchen Fällen ebenfalls nicht stattfinden.

\*) Zahlstellen oder einzelne Mitgliedergruppen, welche ohne Genehmigung des Ver-

bandsvorstandes die Arbeit niederlegen, dürfen aus Verbandsmitteln nicht unterstützt werden.

§ 55. Bei etwaigen vom Verbandsvorstande genehmigten Streiks und bei Aussperrungen ist ersterer ermächtigt, eine Extrasteuer zu erheben, um dadurch eine gleichmäßigere Belastung und Unterstützung zu erzielen. Die Höhe des Extrabeitrags richtet sich nach der Zahl der zu Unterstützenden und wird vom Verbandsvorstande bestimmt.

§ 56. 1) Die Streikunterstützung soll, soweit es die jeweiligen Klassenverhältnisse gestatten, in der Regel betragen: vom Tage nach der Arbeitsniederlegung an pro Tag inkl. Sonntag:

a) für Mitglieder der höheren Beitragsstufe 2 Mk., für die Frau 30 Pf. und für jedes Kind bis zu 14 Jahren 15 Pf. bis zu 5 Kindern;

b) für weibliche und die in die niedere Beitragsstufe gehenden männlichen Mitglieder 1,20 Mk. und für jedes Kind bis zu 14 Jahren 10 Pf. bis zu 5 Kindern.

2) Ueber den zuletzt bezogenen baren Arbeitslohn hinaus darf Streikunterstützung nicht bezahlt werden.

3) Den unorganisierten Berufsarbeitern kann bei Beteiligung an den vom Verbandsvorstande genehmigten Streiks Unterstützung gezahlt werden. Die Höhe derselben bestimmt der Verbandsvorstand.

4) Keine Zahlstelle darf, um Verbandsschädigungen zu vermeiden, irgendwelche Verpflichtung übernehmen, aus freiwilligen Leistungen der Mitglieder am Orte den Streikenden besonders hohe Zuschüsse zu gewähren.

5) Nach achttägiger Dauer des Streiks und sofern das Ende desselben nicht abzusehen ist, können die Unversicherten angewiesen werden, abzureisen oder anderweitig Arbeit zu suchen.

6) Die Aufhebung des Streiks erfolgt durch den Verbandsvorstand nach Verständigung mit der betreffenden Zahlstellenverwaltung; jedoch kann dieselbe auch entgegen der Ansicht der Zahlstellenverwaltung erfolgen, wenn nach den Umständen eine Weiterführung des Streiks zwecklos und schädlich für die Organisation ist.

7) Die Vorstände der Zahlstellen sind bei Verlust der Verbandunterstützung verpflichtet, akzidentlich einen

Wochenbericht an den Vorstand und an die Zeitung einzufenden.

§ 57. Denjenigen Mitgliedern, welche vorübergehend in einem andern Berufe tätig sind und ausgesperrt werden oder auf Beschluß der für diesen vorübergehenden Beruf zustehenden Organisation in Streik treten, wird die in den §§ 23 Abs. 1 resp. 56 dieses Statuts vorgesehene Unterstützung gewährt, wenn sie sich den für die zuständige Organisation geltenden Bestimmungen bei Streiks und Aussperrungen nachweislich unterwerfen.

#### XIV. Auflösung des Verbandes.

§ 58. 1) Die Zeitdauer des Verbandes ist eine unbeschränkte. Seine Auflösung kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag durch eine Stimmenmehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Vertreter erfolgen.

2) Bei einer Auflösung des Verbandes beschließt der Verbandstag über die Verwendung des Verbandsvermögens. Letzteres geschieht auch, wenn der Verband geschlossen wird.

3) Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft des einzelnen Mitgliedes wird der Fortbestand des Verbandes nicht berührt. Weder während der Mitgliedschaft, noch nach dem Erlöschen derselben steht den einzelnen Mitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern ein Anspruch auf Teilung des Verbandsvermögens oder auf Ausantwortung eines Anteils an demselben zu, und zwar weder während des Bestehens, noch nach der Auflösung des Verbandes.

4) Die Anwendung der §§ 738 bis 740 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird ausdrücklich ausgeschlossen; der Fall des § 725 des Bürgerlichen Gesetzbuchs steht dem freiwilligen Ausscheiden gleich.

5) Beiträge oder sonstige Leistungen, die während der Dauer der Mitgliedschaft fällig wurden, sind trotz Beendigung derselben zu zahlen.